

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0364/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.03.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2016

Sachverhalt:

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen (bis 31.12.2016) belaufen sich auf 1.560,76 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (1.000 €) und Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Die Information der Bürgermeisterin nach § 4 der Haushaltssatzung über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum Stand 31.12.2016 wird zur Kenntnis genommen.

Ehmke

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen bis zum 31.12.2016

Information der Bürgermeisterin
für das 2. Halbjahr 2016 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Groß Nordende

Die Bürgermeisterin ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) mit Soll-veränderungen	Anordnungs-soll	Mehrbetrag	davon bereits berichtet/ genehmigt	noch zu berichten	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	€	€	6
13000.640000	Versicherung der Feuerwehrleute	1.500,00	1.573,11	73,11	11,81	61,30	Höherer Beitrag und Umlage aufgrund veränderter Umlagegrundlagen (Einwohnerzahl Stand 31.12.14, gestiegener Beitrags- und Umlagesatz sowie neue Umlage für den Fond "nicht-unfallbedingte Gesundheitsschäden" im Feuerwehrdienst)
29000.672000	Kostenerstattung für die Beförderung an weiterführenden Schulen	1.500,00	1.984,24	484,24	0,00	484,24	Schülerbeförderung zur Raboisenschule
46400.700000	Zuschüsse an Vereine	400,00	722,17	322,17	322,17	0,00	Zuschuss an die Familienbildungsstätte Wedel
70000.680000	Abschreibung Abwasserbeseitigungsanlage	19.100,00	19.187,00	87,00	0,00	87,00	
77100.550000	Fahrzeughaltung	0,00	341,22	341,22	0,00	341,22	3-polige Steckdose am neuen Traktor angebaut und angeschlossen
77100.550310	Kraftfahrzeugversicherung	0,00	397,35	397,35	0,00	397,35	für den neuen Traktor.
77100.550410	Kraftfahrzeugsteuer	0,00	189,65	189,65	0,00	189,65	u.a. 160 € für den neuen Traktor. Der Betrag wurde in 2017 wieder erstattet, da Steuerbefreiung als Kommunalfahrzeug beantragt wurde.
Gesamt		22.500,00	24.394,74	1.894,74	333,98	1.560,76	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						1.560,76	Stand 31.12.2016

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0365/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 09.03.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen Stand 31.12.2016**Sachverhalt:**

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2016 im Verwaltungshaushalt auf 26.769,37 € und im Vermögenshaushalt auf 1.927,29 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 26.769,37 € und im Vermögenshaushalt mit 1.927,29 € zu genehmigen.

Ehmke

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 31.12.2016)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
43100.590000	Seniorenbetreuung	3.000,00	3.831,06	831,06	0,00	831,06	Die Mehrausgaben für die Seniorenveranstaltungen sind größtenteils durch Mehreinnahmen gedeckt.
46010.500000	Gebäudeunterhaltung	14.099,62	28.938,01	14.838,39	0,00	14.838,39	Brandbeseitigungsarbeiten. Die Ausgaben wurden durch die Versicherung erstattet.
46010.520000	Gerätekauf und -unterhaltung	100,00	2.496,86	2.396,86	2.366,87	29,99	Brandbeseitigungsarbeiten Inventar. Die Ausgaben wurden durch die Versicherung erstattet.
63000.713000	Umlage an den Wegeunterhaltungsverband	7.300,00	8.430,28	1.130,28	1.130,28	0,00	Der Umlagebeitrag pro m² Straßenfläche wurde von 0,30 € auf 0,35 € heraufgesetzt
67000.510000	Unterhaltung Straßenbeleuchtung	2.000,00	2.642,41	642,41	0,00	642,41	Mehr Reparaturen an der Straßenbeleuchtung notwendig
70000.713000	Umlage des Abwasserzweckverband	43.400,00	44.513,31	1.113,31	1.113,31	0,00	Nachzahlung aus der Abrechnung für 2015 (3.677,31 €)
77100.550110	Betriebsstoffe	0,00	527,47	527,47	0,00	527,47	Kraftstofflieferung 01-10/2016
77100.550210	Pflege und Reparaturen	0,00	746,73	746,73	0,00	746,73	Reparatur Bremsanlagen des Anhängers, TÜV Gebühren
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	6.500,00	14.897,00	8.397,00	0,00	8.397,00	Aufgrund von Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer von rund 16.000 € ist ein höherer Anteil an Bund und Land wieder abzuführen
90000.832200	Amtsumlage	93.500,00	94.256,32	756,32	0,00	756,32	Um den Amtsumlagebedarf zu decken war eine Anhebung des Amtsumlagesatzes auf 13,26 % erforderlich.
	Summe	169.899,62	201.279,45	31.379,83	4.610,46	26.769,37	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						26.769,37	Stand 31.12.2016
	Vermögenshaushalt						
13000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen	14.200,00	16.127,29	1.927,29		1.927,29	Anschaffung einer Rettungsschere und -spreizer
	Summe	14.200,00	16.127,29	1.927,29	0,00	1.927,29	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						1.927,29	Stand 31.12.2016

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0376/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Heike Ramcke	AZ: 3/904-410

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen Stand 11.5.17

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 11.5.2017 im Verwaltungshaushalt auf 2.431,51 € und im Vermögenshaushalt auf 5.708,30 €.

Stellungnahme der Verwaltung:

-entfällt-

Finanzierung:

Die Deckung für Haushaltsüberschreitungen ist durch Mehreinnahmen bzw. Minder Ausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 2.431,51 € und im Vermögenshaushalt mit 5.708,30 € zu genehmigen.

Ehmke

Anlagen: Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand 11.5.2017)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Groß Nordende

Haushaltsstell e	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt)	Anordnungssoll	Mehrbetrag	davon bereits genehmigt	noch zu genehmigen	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Verwaltungshaushalt						
77100.550000	Fahrzeugpflege und Reparaturen	1.000,00	3.431,51	2.431,51	0,00	2.431,51	Inspektion Iseki , Reparatur Schlegelhäcksler, Wartung Husqvarna Rider 316T
	Summe	1.000,00	3.431,51	2.431,51	0,00	2.431,51	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						2.431,51	Stand 11.5.2017
	Vermögenshaushalt						
70000.940001	Sanierung des Kanalnetzes	0,00	5.708,30	5.708,30	0,00	5.708,30	Austausch einer defekten Abwasserpumpe
	Summe	0,00	5.708,30	5.708,30	0,00	5.708,30	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						5.708,30	Stand 11.5.2017

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0369/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.04.2017
Bearbeiter: Manuela Farr	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Prüfung der Jahresrechnung 2016 und Feststellung des Ergebnisses für die Gemeinde Groß Nordende

Sachverhalt:

Siehe Niederschrift über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 vom 06.03.2017.

Stellungnahme der Verwaltung:

Siehe Anlage.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte: entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,

die Gemeindevertretung stellt die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2016, die im Verwaltungshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 984.232,18 € und im Vermögenshaushalt mit Einnahmen und Ausgaben in Höhe von 118.614,92 € abschließt, fest.

Ehmke

Anlagen:

Feststellung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Niederschrift der Prüfung der Jahresrechnung am 06.03.2017 mit Stellungnahmen

Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung

Gemeinde 2 Groß Nordende

Seite : 115

HH.-Jahr : 2016

Datum : 24.04.17

Uhrzeit : 09:49:00

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
		EUR	EUR	EUR
1	2	3	4	5
	Einnahmen			
1	Solleinnahmen (= Anordnungssoll)	983.189,18	118.614,92	1.101.804,10
2	+ neugebildete Haushaltseinnahmereste		0,00	0,00
3	- Abgang Haushaltseinnahmereste vom Vorjahr		0,00	0,00
4	- Abgang Kasseneinnahmereste vom Vorjahr	-1.043,00	0,00	-1.043,00
5	Summe bereinigter Solleinnahmen	984.232,18	118.614,92	1.102.847,10
	Ausgaben			
6	Sollausgaben (= Anordnungssoll)	958.332,18	103.269,42	1.061.601,60
	Darin enthalten Überschuss nach §39 Abs.3 Satz 2 GemHV: Vmh 40.888,76 EUR			
7	+ neu gebildete Haushaltsausgabereste	25.900,00	22.000,00	47.900,00
8	- Abgang Haushaltsausgabereste vom Vorjahr	0,00	6.654,50	6.654,50
9	- Abgang Kassenausgabereste vom Vorjahr	0,00	0,00	0,00
10	Summe bereinigter Sollausgaben	984.232,18	118.614,92	1.102.847,10
	Unterschied			
	Etwaiger Unterschied bereinigter Solleinnahmen ./. bereinigter Sollausgaben			
11	Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00

*** Ende der Liste "Feststellung und Aufgliederung des Ergebnisses der Haushaltsrechnung" ***

1. Herr Peter Hormann
2. Frau Birgid Rohwer
3. Herr Klaus Wedde

Frau Nicole Förthmann vom Amt Moorrege Amt Geest und Marsch Südholstei

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Diele Anlage

J. Horne

Byrd Rohrer

Lee

**Prüfung der Jahresrechnung 2016
durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Groß Nordende am
06.03.2017**

[illegible]

Ermittlung der Schulkostenbeiträge 2016 auf der Basis des vorvergangenen Jahres (2014)
Hier: Sachausgaben

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich- Erbert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt- schule	Geschwister- Scholl-Schule	Ludwig-Meyn- Gymnasium	Summe
diverse	Kosten Gebäudemana- gement	97.113,24 €	147.235,50 €	456.133,71 €	129.913,47 €	417.738,92 €	1.248.134,84 €
.5271100	Geräte, Ausstattung, Ausrüstung	3.898,90 €	7.459,40 €	19.130,57 €	3.511,65 €	42.048,79 €	76.049,31 €
.5232200	Miete für Kopierer pp.	3.826,53 €	2.878,44 €	10.000,78 €	3.234,21 €	- €	19.939,96 €
.5231200	Miete Telefonanlage	386,18 €	- €	1.019,16 €	508,93 €	- €	1.914,27 €
.5251000	Kosten der Fahrzeuge	- €	161,24 €	1.939,75 €	5.114,77 €	555,29 €	7.771,05 €
.5261000	besondere Aufwendungen für Bedienstele	- €	- €	- €	- €	327,01 €	327,01 €
.5262000	Aus- und Fortbildung (Verweis: 24300.52600 0)	144,90 €	555,10 €	231,00 €	- €	343,50 €	1.274,50 €
.5271500	Softwarepfleg e	- €	447,00 €	1.859,84 €	- €	- €	2.306,84 €
.5291403	Kosten techn. Unterrichts	2.865,08 €	1.621,75 €	10.445,95 €	1.167,16 €	- €	16.099,94 €
.5291405	Werkstatttag	- €	- €	1.478,75 €	132,00 €	- €	1.610,75 €

.5291404	Berufseinstiegsberatung	- €	- €	- €	350,10 €	- €	350,10 €
.5291442	Schülerbücher						
.5291420	Beihilfen für Veranstaltungen	728,59 €	339,23 €	1.011,99 €	- €	- €	2.079,81 €
.5291430	Lernmittel	781,00 €	690,91 €	2.464,38 €	383,72 €	4.014,26 €	8.334,27 €
.5291410	Eingangssphase Offener Ganztags/ Hausaufgabenhilfe Lernbetreuung	6.348,27 €	6.592,52 €	22.353,80 €	2.603,17 €	55.775,13 €	93.672,89 €
.5291440	Pauschale Ganztagsangebot	99,60 €	- €	- €	- €	2.770,00 €	2.869,60 €
.5291441	Kosten pädagog. Insel Schulsozialarbeit	17.118,02 €	38.201,74 €	13.929,85 €	17.250,19 €	18.008,00 €	104.507,80 €
.5291444	Pauschale Mittagessen	- €	- €	1.140,00 €	- €	- €	1.140,00 €
.5291445	Ehrungen und Auszeichnungen	526,36 €	- €	34,50 €	- €	- €	560,86 €
.5291450	Lehr- und Unterrichtsmittel	11.588,70 €	36.333,15 €	11.223,20 €	1.535,56 €	22.843,40 €	83.524,01 €
.5291411	Zuschuss Schulwanderfahrten	1.472,34 €	6.755,87 €	8.105,04 €	4.314,16 €	21.312,58 €	41.959,99 €
.5291001		- €	- €	- €	- €	1.426,24 €	1.426,24 €
.5318037		1.452,00 €	1.170,00 €	3.698,00 €	300,00 €	- €	6.620,00 €

.5291443	Kosten Mittagsverpflegung im Rahmen der Ganztagsbet reuung	- €	- €	- €	5.064,67 €	- €	5.064,67 €
	Steuern, Versicherung en, Schadenfall e						
.5441000	Bürobedarf	13.976,30 €	14.776,65 €	35.390,56 €	3.569,11 €	62.010,00 €	129.722,62 €
.5431000	Bücher und Zeitschriften (24300.5431 100 auch berücksichtig t)	2.056,14 €	1.563,35 €	3.377,53 €	1.617,19 €	1.059,66 €	9.673,87 €
.5431100	Post-, Telefon-und GEZ- Gebühren	353,30 €	776,70 €	1.107,09 €	499,60 €	1.357,27 €	4.093,96 €
.5431200	Kosten des EDV-Service	1.510,49 €	1.614,24 €	5.158,83 €	3.740,14 €	3.099,34 €	15.123,04 €
.5431310	Geschäftsauf wendungen - Reisekosten	- €	- €	- €	- €	15.857,49 €	15.857,49 €
.5431400	Erstattung Förderung Ganztagsang ebot	87,60 €	- €	- €	- €	- €	87,60 €
.5451200	Ein satz Baubetriebs hof (BBH)	2.091,25 €	- €	6.934,37 €	1.366,67 €	428,75 €	10.821,04 €
.5811100	anteilige Kosten Ausschüsse	3.660,97 €	6.185,06 €	7.369,94 €	- €	4.547,18 €	21.763,15 €
		324,88 €	608,08 €	599,28 €	324,88 €	324,88 €	2.182,00 €

2000.57700	anteilige Kosten Nutzung Schwimmhalle	18.908,93 €	8.727,20 €	18.908,93 €	7.272,66 €	20.363,46 €	74.181,18 €
	anteilige Turn- und Sporthallen nutzung	13.236,93 €	33.035,56 €	62.887,08 €	4.145,71 €	38.558,50 €	151.863,78 €
24300.divers e	Sonst. Schulische Aufgaben	1.535,69 €	1.598,86 €	596,51 €	507,82 €	464,52 €	4.703,40 €
24310.divers e	Betrieb Mensa (nach Schülerzahle n)	- €	- €	59.057,74 €	- €	104.687,06 €	163.744,80 €
4511.diverse	Betreuungski assen	3.090,00 €	18.662,50 €	- €	500,00 €	- €	22.252,50 €
	Schülerbeför derung abzügl. Zuschuss Kreis und Eigenbeteilig ung Eltern	2.921,02 €	1.156,77 €	13.047,06 €	2.506,86 €	24.296,90 €	43.928,61 €
2900.diverse	Personalkost en (siehe Tabelle Personalausg aben)	- €	0,00 €	- €	- €	- €	- €
diverse	Anschaffung bewegliche Sachen	10.909,51 €	7.763,71 €	45.495,01 €	2.989,44 €	64.019,54 €	131.177,21 €

	Arbeitskleidung, Gerätschaften					
	Hausmeister	196,51 €	2.350,61 €	383,73 €	2.501,66 €	6.123,18 €
Summe		223.209,23 €	349.261,14 €	826.513,93 €	206.925,50 €	2.534.838,14 €
abzüglich Einnahmen:		21.357,68 €	52.904,00 €	16.423,54 €	19.054,89 €	130.957,99 €
verbleiben:		201.851,55 €	296.357,14 €	810.090,39 €	187.870,61 €	2.403.880,15 €

Einnahmen

HH-Stelle	Erläuterung	Friedrich-Ebert-Schule	Grundschule Birkenallee	Rosenstadt-schule	Geschwister-Scholl-Schule	Ludwig-Meyn-Gymnasium	Summe
21620.0112000	Rückgabe Softwarelizenzen Sophos	0,00 €	0,00 €	4.175,71 €	0,00 €	0,00 €	4.175,71 €
21700.0800100	Erstattung Stahlschränke Einbruch	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	2.442,00 €	2.442,00 €
4321010	Essensentgelte	6.014,60 €	19.221,30 €	702,60 €	4.522,77 €	0,00 €	30.461,27 €
4140000	Zuweisung Bund, B u T Landesförderung	763,10 €	3.654,00 €	0,00 €	642,20 €	0,00 €	5.059,30 €
4141200	Landesförderung Ganztagsangebot	14.437,50 €	30.000,00 €	11.271,88 €	12.531,25 €	2.246,88 €	70.487,51 €
4141200	Landesförderung Mittagbetreuung	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.246,25 €	10.246,25 €

	Zuweisung Bundesanstalt für Arbeit, Altersteilzeit, Kostenerstattungen						
.4144100		0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
.4487000		142,48 €	28,70 €	0,00 €	1.358,67 €	0,00 €	1.529,85 €
.4488000	Schadenersätze pp.	0,00 €	0,00 €	273,35 €		6.282,75 €	6.556,10 €
Summe		21.357,68 €	52.904,00 €	16.423,54 €	19.054,89 €	21.217,88 €	130.957,99 €

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0368/2017/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 29.03.2017
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/461.2711

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	31.05.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Jahresrechnung Kinderstube Groß Nordende 2016

Sachverhalt:

Das Amt Geest und Marsch Südholstein hat im Auftrag des Schulvereins Groß Nordende e.V. –Sparte Kinderstube- die anliegende Jahresrechnung 2016 vorgelegt.

Der Anfangsbestand 2016 betrug 14.168,75 Euro. Gesamteinnahmen in Höhe von 71.833,35 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 81.690,99 Euro gegenüber. Der Endbestand 2016 beträgt dadurch 4.361,11 Euro. Es ergibt sich ein Guthaben von 3.361,21 €.

Es ist anzumerken, dass die Mittagsverpflegung in der Kinderstube mit einem Guthaben in Höhe von 999,90 Euro abgeschlossen hat. Dieses Guthaben wird nicht mit dem Gemeindeanteil verrechnet, da dieses Guthaben ausschließlich durch die Elternbeiträge für die Mittagsversorgung entstanden ist.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Vertrages zwischen der Gemeinde Groß Nordende und dem Schulverein Groß Nordende e.V. über die Finanzierung der Kinderstube werden die Kosten der Gebäudeunterhaltung, Bewirtschaftungskosten, Gebäudereinigung und Gebäudeversicherung nachträglich mitgeteilt, damit diese in der Jahresrechnung mit angegeben werden können. Für das Jahr 2016 betrugen diese Kosten 21.219,34 Euro (inkl. Mietwert).

Der Gemeinde Groß Nordende sind Gesamtkosten in Höhe von 31.869,15 Euro entstanden. Das Guthaben aus dem Jahr 2016 in Höhe von 3.361,21 Euro wird mit der nächsten Abschlagszahlung zum 15. August 2017 verrechnet.

Der Zuschuss der Gemeinde pro Kind und Monat betrug für das Jahr 2016 139,78

Euro.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Einnahmen und Ausgaben entsprechen im Wesentlichen der Planung.

Finanzierung:

Das Guthaben in Höhe von 3.361,21 Euro wird bei der Abschlagszahlung zum 15.08.2017 entsprechend berücksichtigt. Die diesjährigen Ausgaben für die Kinderstube Groß Nordende reduzieren sich entsprechend.

Fördermittel durch Dritte:

Die Kreis- und Landesmittel sind in der Jahresrechnung berücksichtigt

Beschlussvorschlag:

Die Jahresrechnung der Kinderstube Groß Nordende für das Jahr 2016 wird zur Kenntnis genommen.

Ehmke

Anlagen:

Jahresrechnung 2016 der Kinderstube Groß Nordende

Abrechnung Januar - Dezember 2016**EINNAHMEN**

Elternbeiträge	31.121,50 €
Kreis Pinneberg, Sozialstaffel und Betriebskosten	11.884,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Sozialstaffel	372,00 €
Gemeinde Groß Nordende, Betriebskostenzuschuss	10.649,81 €
Kreis Pinneberg, Landeszuschuss	4.932,18 €
Kreis Pinneberg, Sprachförderung	6.353,58 €
Landesmittel Fachberatung und Qualitätsentwicklung	2.851,83 €
Sonstiges	1.310,45 €
Verpflegungsbeiträge	2.408,00 €

Einnahmen gesamt 71.883,35 €

AUSGABEN

Personalkosten	71.851,93 €
Aus- und Fortbildung	0,00 €
VAK&Dataport	350,80 €
Verwaltungskosten	1.812,00 €
Berufsgenossenschaft	135,54 €
Versicherungen	358,85 €
Bürokosten	406,44 €
Telefon	493,38 €
Verpflegung	2.949,66 €
Spiel- und Beschäftigungsmaterial	357,40 €
Verbrauchsmaterial	149,86 €
Anschaffungen	41,44 €
Fach- und Thememliteratur	108,90 €
Sonstiges	645,39 €
Fachberatung und Qualitätsentwicklung	2.029,40 €

Ausgaben gesamt 81.690,99 €

Einnahmen abzgl. Ausgaben -9.807,64 €

Bestand Kasse bar am 31.12.2016 84,27 €

Bestand Konto am 31.12.2016 4.276,84 €

Bestand 31.12.2016 4.361,11 €

Schulverein Groß Nordende

Sparte KINDERSTUBE

Anfangsbestand 2016	14.168,75 €
Einnahmen 2016	71.883,35 €
Ausgaben 2016	81.690,99 €

Endbestand 2016 4.361,11 €

Guthaben der Gemeinde Groß Nordende 3.361,21 €

Mittagsverpflegung

Einnahmen

Verpflegungsbeiträge der Eltern	2.408,00 €
Sonstiges	0,00 €
Gesamt	2.408,00 €

Ausgaben

Verpflegung	2.949,66 €
Pauschale für Bewirtschaftungskosten, Verbrauchsmittel usw.	150,00 €
Pauschale für anteilige Verwaltungskosten	150,00 €
Pauschale Rücklage für Inventarbeschaffungen usw.	100,00 €
Sonstiges	0,00 €
Gesamt	3.349,66 €

Differenz

-941,66 €

Guthaben wird in das nächste Jahr für die Mittagsverpflegung übertragen

Dieses Guthaben ist bei dem Defizitausgleich der Gemeinde Groß Nordende nicht zu berücksichtigen.

Übertrag aus dem Vorjahr	1941,56
Guthaben Mittagsverpflegung insgesamt / Übertrag	999,90 €

Nachrichtlich dargestellt:

Folgende Ausgaben sind außerdem für die Kinderstube Groß Nordende entstanden, die durch die Gemeinde Groß Nordende abgewickelt wurden sind:

Gebäude- und Grundstücksunterhaltung	1.282,01 €
Bewirtschaftungskosten	2.722,48 €
Gebäudereinigung	10.490,20 €
Mietwert	6.724,65 €
	21.219,34 €

Gesamtausgaben für die Kinderstube Groß Nordende: 102.910,33 €

Erläuterungen:

sonstige Einnahmen

Unter den sonstigen Einnahmen sind Erstattungen von der Krankenkasse, Einnahmen aus Mahngebühren, Zinsen und Spenden verbucht.

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0371/2017/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 12.04.2017
Bearbeiter: Jutta Koopmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Kindergartenbeitrag der Kinderstube Groß Nordende ab 01.08.2017

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.03.2017 (siehe Anlage) hat der Kreis Pinneberg die Angleichung der Teilnahmebeiträge oder Gebühren der Kindertagesstätten sowie der kindergartenähnlichen Einrichtungen im Kreis Pinneberg zum 01.08.2017 mitgeteilt.

Der Kindergartenbeitrag soll für einen 5 Stunden Elementarplatz 186,00 Euro monatlich betragen. Bisher wurde ein Betrag von 184,00 Euro monatlich durch den Kreis Pinneberg empfohlen. Dies entspricht einer monatlichen Erhöhung um 2,00 Euro.

Für den Spätdienst wird weiterhin ein Beitrag in Höhe von 18,00 Euro je angefangene halbe Stunde empfohlen. Ein 6 Stunden Elementarplatz kostet somit 222,00 Euro monatlich. Hinzu kommt dann der Verpflegungsbeitrag von derzeit 43,00 Euro monatlich.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aus Sicht der Verwaltung sollte den Empfehlungen des Kreises Pinneberg gefolgt werden. Dies würde bedeuten, dass bei der Abrechnung mit dem Kreis Pinneberg der Sozialstaffelausfall in voller Höhe abgerechnet werden kann. Andernfalls wäre die Differenz von der Gemeinde Groß Nordende zutragen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:
entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt, dem Schulverein Groß Nordende zu empfehlen die Elternbeiträge für die Kinderstube für das Kindergartenjahr 2017/2018 den Richtlinien des Kreises Pinneberg anzupassen.

Ein Betreuungsplatz von 5 Stunden täglich würde dann 186,00 Euro monatlich, ein 6 Stunden Betreuungsplatz 222,00 Euro monatlich kosten.

Ehmke

Anlagen:

Empfehlung des Kreises Pinneberg vom 24.03.2017

**Information über die Höhe der Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen für das
Kindergartenjahr 2017/2018
im Rahmen der Ermäßigung (Sozialstaffel) durch den Kreis Pinneberg**

Die Satzung des Kreises Pinneberg über die Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg regelt die Ermäßigung von Beiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (0 – 14 Jahre). Im Rahmen dieser Regelung werden Beiträge festgelegt, die als Höchstgrenze für Ermäßigungen durch den Kreis Pinneberg gelten. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betreuung und Förderung von Schülerinnen und Schülern in Schulen außerhalb des Unterrichtes (z.B. Betreuungsschule, betreute Grundschule, offene Ganztagschule).

Für die Kindertageseinrichtung muss eine gültige Betriebserlaubnis von der Aufsicht für Kindertageseinrichtungen bestehen. Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen.

Die Träger von Kindertageseinrichtungen können sich an denen vom Kreis Pinneberg im Rahmen der Sozialstaffel festgelegten Beiträgen orientieren, entscheiden aber eigenverantwortlich über die Höhe der Elternbeiträge. Einige Gemeinden im Kreis Pinneberg bieten über die Sozialstaffel des Kreises hinaus eine zusätzliche Ermäßigung an. Näheres hierüber kann Ihnen Ihre Wohnortgemeinde mitteilen.

Geschwisterermäßigung (unabhängig vom Einkommen)

Werden mehrere beitragspflichtige Kinder einer Familie gleichzeitig in Kindertageseinrichtungen im Kreis Pinneberg betreut, ermäßigt sich, nach der derzeitigen Regelung, unabhängig vom Einkommen der Teilnahmebeitrag bzw. die Gebühr oder der Kostenbeitrag in der Reihenfolge des Alters der Kinder

für das 2. Kind	um 30 %
für das 3. Kind	um 60 %
und für alle weiteren Kinder	um 100 %

Über eine mögliche Änderung der Geschwisterermäßigung werde ich Sie ggf. rechtzeitig informieren.

Es ist keine gesonderte Antragstellung erforderlich. Werden Kinder in verschiedenen Einrichtungen betreut, muss ggf. ein Nachweis vorgelegt werden. Die Träger der Kindertageseinrichtungen setzen den Geschwisterbeitrag fest und rechnen mit dem Kreis Pinneberg die Ausfallbeträge direkt ab. Nähere Informationen zur Geschwisterermäßigung für eine Betreuung in Kindertagespflege erhalten Sie bei den Familienbildungsstätten, auf der Internetseite des Kreises Pinneberg und bei den zuständigen Mitarbeiter/innen des Kreises Pinneberg.

Ermäßigung nach Einkommen

Alle Eltern haben die Möglichkeit, einen Ermäßigungsantrag bei ihrer Wohnortgemeinde zu stellen. Voraussetzung ist, dass sich der Hauptwohnsitz und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes im Kreis Pinneberg befindet und das Kind bei den/dem antragstellenden Eltern/Elternteil lebt. Die erforderlichen Formulare und Informationsmaterial halten die Kindertageseinrichtungen und die Wohnortgemeinden vor. Die Bewilligung einer Ermäßigung erfolgt frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag eingegangen ist.

Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II, SGB XII oder Asylbewerberleistung werden **auf Antrag** beitragsfrei gestellt.

Für Kinder, die gemäß § 33 SGB VIII in Pflegefamilien leben, ist für jedes Pflegekind nur ein Beitrag in Höhe von 15,50 € zu zahlen. Pflegeeltern müssen die entsprechende Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung vorlegen.

Für Kinder, die vom Schulbesuch befreit wurden und somit nicht schulpflichtig sind, ist grundsätzlich der Beitrag gemäß Richtlinie zu zahlen. Ein Antrag auf Ermäßigung kann gestellt werden.

Die Wohnortgemeinden nehmen die erforderlichen Einkommensberechnungen vor und erteilen die Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide. Unabhängig von der Zahl der Kinder sind insgesamt 80 % des errechneten Einkommensüberhanges als Beitrag einzusetzen. Leistungen von anderen Stellen sind ggf. vorrangig in Anspruch zu nehmen. Die Kindertageseinrichtung erhält eine Mitteilung über den maximal von den Eltern zu entrichtenden Beitrag und fertigt den Beitragsbescheid für die Eltern. Eine rückwirkende Bewilligung ist nicht möglich.

Zum Kindergartenjahr 2017/2018 erfolgt gemäß Satzung eine Anpassung der Beiträge. Ab 01.08.2017 gelten im Rahmen der Ermäßigung durch den Kreis Pinneberg (Sozialstaffel) folgende Höchstbeiträge:

Krippe (0 – 3 Jahre)		Kindergarten (3 – 6 Jahre) und Hort (6 – 14 Jahre)	
Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €	Betreuungszeit in Stunden	Beitrag in €
Ganztagsplatz *	450,00	Ganztagsplatz *	300,00
7,5	423,00	7,5	282,00
7	396,00	7	264,00
6,5	360,00	6,5	240,00
6	333,00	6	222,00
5,5	306,00	5,5	204,00
5	279,00	5	186,00
4,5	252,00	4,5	168,00
4	225,00	4	150,00
-	-	3,5	132,00
-	-	3	114,00
Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	27,00	Aufschlag für Früh- oder Spätdienst (pro angefangene halbe Stunde)	18,00

* Ein Ganztagsplatz ist ein Platz mit einer Regelöffnungszeit von 8 und mehr Stunden ohne Früh- oder Spätdienst.

Beitrag für Betreuung in kindergartenähnlichen Einrichtungen (ab 12 Std./Woche)

Beim Besuch einer kindergartenähnlichen Einrichtung muss eine Mindestbetreuungszeit von 12 Stunden wöchentlich bestehen. Der Stundensatz je Betreuungsstunde in kindergartenähnlichen Einrichtungen beträgt **6,50 €**. Das bedeutet für eine Gruppe mit einer Öffnungszeit von 12 Stunden pro Woche einen Monatsbeitrag von 78,00 € (12 Stunden x 6,50 €).

Beitrag für Hort mit unterschiedlichen Betreuungszeiten in der Schul- und Ferienzeit

Für Hortbetreuung, die während der Schul- und Ferienzeiten verschiedene Betreuungszeiten vorhält, wird ein gemittelter Hortbeitrag als Regelbeitrag festgesetzt. Früh- und Spätdienste sind neben dem Durchschnittsbeitrag zu entrichten. Bei der Berechnung wird von drei Monaten Ferienzeiten (Ganztagsbetreuung) und neun Monaten Schulzeit (jeweilige Teilzeitbetreuung) ausgegangen.

Kreis Pinneberg
Fachdienst Jugend und Bildung
Team Kindertagesbetreuung
Förderung von Kindertageseinrichtungen
Kurt-Wagener-Str. 7
25337 Elmshorn

Stand: 24.03..2017

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0382/2017/GrN/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.06.2017
Bearbeiter: Jutta Koopmann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Sozialausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Änderung der Ermäßigung der Teilnahmebeiträge durch den Kreis Pinneberg, hier: Aufhebung der gemeindlichen Sozialstaffel

Sachverhalt:

Zum 01.08.2006 ist eine Kürzung der Sozialstaffel des Kreises Pinneberg in Kraft getreten. Um die Verschlechterung der Eltern durch den Kreis aufzufangen, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Nordende damals beschlossen, eine gemeindliche Sozialstaffel einzurichten. Im Haushalt der Gemeinde standen dafür jährlich 1.000 Euro zur Verfügung.

Mit Schreiben vom 12.05.2017 (siehe Anlage) hat die Kreisverwaltung Pinneberg über den am 10.05.2017 gefassten Beschluss des Kreistages unterrichtet. Demnach werden die Eltern ab dem 01.08.2017 wie folgt besser gestellt:

- Geschwisterermäßigung für das zweite Kind 50 % (bisher 30%),
- ab dem 3. Kind, das eine Einrichtung besucht, wird kein Elternbeitrag gezahlt.
- Sozialstaffelberechnung des Kreises 60 % des Einkommensüberhanges (bisher 80 %)

Beispiel: Familien mit zwei Kindern in einer Elementargruppe (5 Stunden), bisheriger Elternbeitrag: 313,00 Euro. Elternbeitrag ab 01.08.2017: 279,00 Euro

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung der Ermäßigung von Teilnahmebeiträgen des Kreises zum 01.08.2017 werden die Eltern besser gestellt. Die gemeindliche Sozialstaffel kann somit zum 01.08.2017 kompensiert werden.

Finanzierung:

Im Haushalt der Gemeinde standen bisher jährlich 1.000 Euro für Sozialstaffelleistungen zur Verfügung. Dieser Betrag wird nicht mehr benötigt.

Fördermittel durch Dritte:

-keine-

Beschlussvorschlag:

Der Schul- und Sozialausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt auf Grund der Änderung der Sozialstaffelregelung des Kreises Pinneberg die gemeindliche Sozialstaffel zum 01.08.2017 aufzuheben.

(Ehmke)

Anlagen:

Schreiben des Kreises Pinneberg

Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0374/2017/GrN/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 04.05.2017
Bearbeiter: René Goetze	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bauausschuss der Gemeinde Groß Nordende	07.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5 für das Gebiet südlich der Straße Am Gemeindezentrum und westlich der Dorfstraße (Bundesstraße 431)

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Der grundsätzliche Sachverhalt ist den politischen Vertretern der Gemeinde Groß Nordende bekannt. Die Gemeinde hat das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern auf dem Grundstück Dorfstraße 87 erteilt. Die beantragten Vorhaben können jedoch seitens des Kreises Pinneberg nur dann genehmigt werden, wenn die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt, welcher die planungsrechtliche Grundlage für das Vorhaben darstellt. Alternativ hätten nach § 34 Baugesetzbuch im Rahmen des Einfügegebotes nur 2 kleinere Baukörper genehmigt werden können. Der Vorhabenträger beantragt daher bei der Gemeinde Groß Nordende die Aufstellung eines Bebauungsplanes zugunsten des Projektes.

Ziel des Bebauungsplanes soll es sein, die planungsrechtliche Grundlage zur Schaffung von neuem Wohnraum in Form von 14 Wohnungen auf dem Grundstück Dorfstraße 87 zu schaffen. Gleichzeitig soll hierdurch die bisher gewerblich genutzte innerörtliche Fläche für eine entsprechende Bebauung nutzbar gemacht werden.

Für die Aufstellung des Bebauungsplanes kann dann das so genannte beschleunigte Verfahren angewandt werden. In diesem Verfahren kann durch Wegfall der frühzeitigen (nicht regulären) Beteiligungen und durch Wegfall der Änderungs- und Genehmigungsnotwendigkeit des Flächennutzungsplanes erheblich Zeit eingespart werden.

Der Flächennutzungsplan stellt bereits gemischte Bauflächen dar und muss im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes nicht mit geändert werden.

Finanzierung:

Mit dem Vorhabenträger soll ein Kostenübernahmevertrag geschlossen werden, welcher ihn zur Übernahme sämtlicher im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan entstehenden Kosten verpflichten soll.

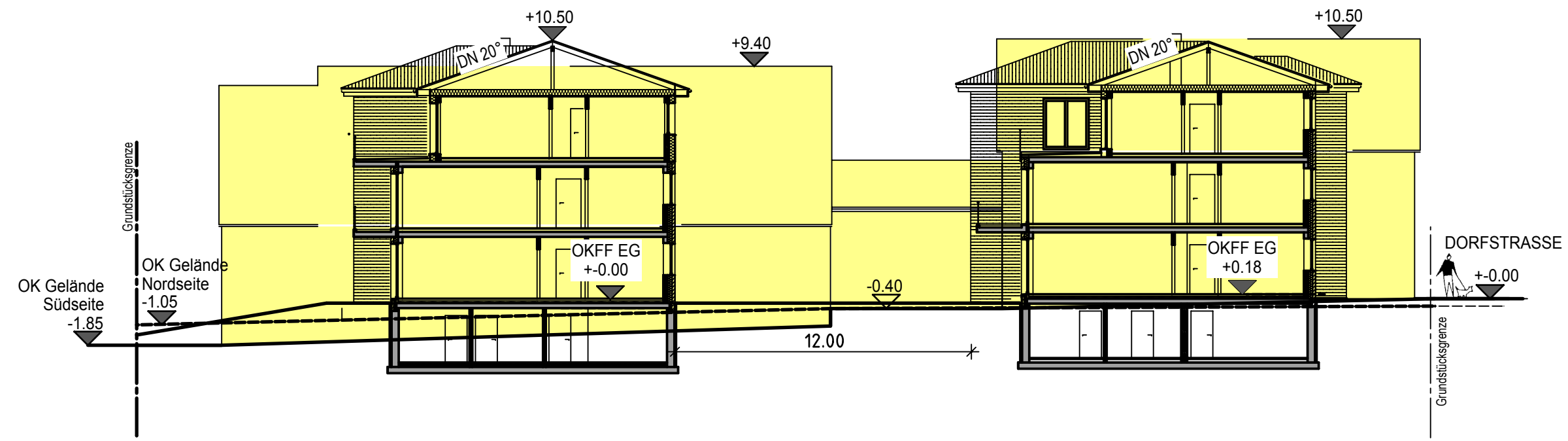
Beschlussvorschlag:

1. Für das Gebiet südlich der Straße Am Gemeindezentrum und westlich der Dorfstraße (Bundesstraße 431) wird ein Bebauungsplan mit der Nummer 5 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
 - Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (Wegfall von zusätzlichen frühzeitigen Beteiligungen).
4. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden soll das Planungsbüro Möller aus Wedel beauftragt werden.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB entfällt.
6. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) entfällt.
7. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).
8. Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 13 Abs. 2 BauGB im Wege der Berichtigung angepasst werden. Die Darstellung soll von bisher gemischter Baufläche in Wohnbaufläche angepasst werden.

Ehmke

Anlagen:

- Antrag und Zeichnungen




SPIELHAGEN
Bauunternehmung GmbH
Mühlenwuth 30 · 25489 Haseldorf
Tel.: 04129 / 14 12 · Fax: 04129 / 9 52 31
www.spielhagen-bau.de

Planer	Dipl.Ing. Architektin Kitty Opitz Schulstraße 9, 22880 Wedel Fon 04103 - 84 221 Fax 04103 - 91 9265	
	Spielhagen Wohnungsbau GmbH Mühlenwuth 28a 25489 Haseldorf	
Bauherr	Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern Dorfstraße 87 25436 Groß Nordende	
Planinhalt	Geländeschnitt	Datum 27.01.2017
		Maßstab 1: 200
		Plan-Nr. 02

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

[möller-plan](#) • [postfach 1136](#) • [22870 wedel](#)

Gemeinde Groß Nordende
über Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Amtsvorsteher
Amtstraße 12

25436 Moorrege

Bauleitplanung
Landschaftsarchitektur
Umweltplanung
Gutachten
Beratung
Genehmigungsplanung
Objektplanung
Bauleitung
Kostenkontrolle

Wedel, den 27.04.2017

Gemeinde Groß Nordende, Bebauungsplan für ein Grundstück in der Dorfstraße
Hier: Antrag auf Fassung eines Aufstellungsbeschlusses durch die Gemeindevertretung

Guten Tag Herr Götze,

die Spielhagen Wohnungsbau GmbH plant auf dem Grundstück Dorfstraße 87 (Flurstück 526, Flur 2 Gemarkung Groß Nordende) in der Gemeinde Groß Nordende den Bau von zwei Mehrfamilienhäusern in dreigeschossiger Bauweise mit 14 Wohneinheiten und insgesamt 26 Pkw-Stellplätzen für die Anwohner. Dazu soll das auf dem Grundstück bestehende Gebäude abgebrochen werden.

Namens und im Auftrage der Firma Spielhagen Wohnungsbau GmbH beantragen wir die Aufstellung eines Bebauungsplanes mit dem Zweck der Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den Bau von 2 dreigeschossigen Mehrfamilienhäusern.

Folgende Planungsziele sollten aus unserer Sicht verfolgt werden:

- Neuordnung und Nutzbarmachung einer innerörtlichen, größeren, bisher gewerblich genutzten Fläche;
- Schaffung von attraktivem zusätzlichem Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches;
- Nutzung der bestehenden Infrastruktur - die zur Verfügung stehenden Flächen sind durch die vorhandene Infrastruktur bereits gut erschlossen. Es müssen daher keine größeren zusätzlichen Erschließungsflächen geschaffen werden;

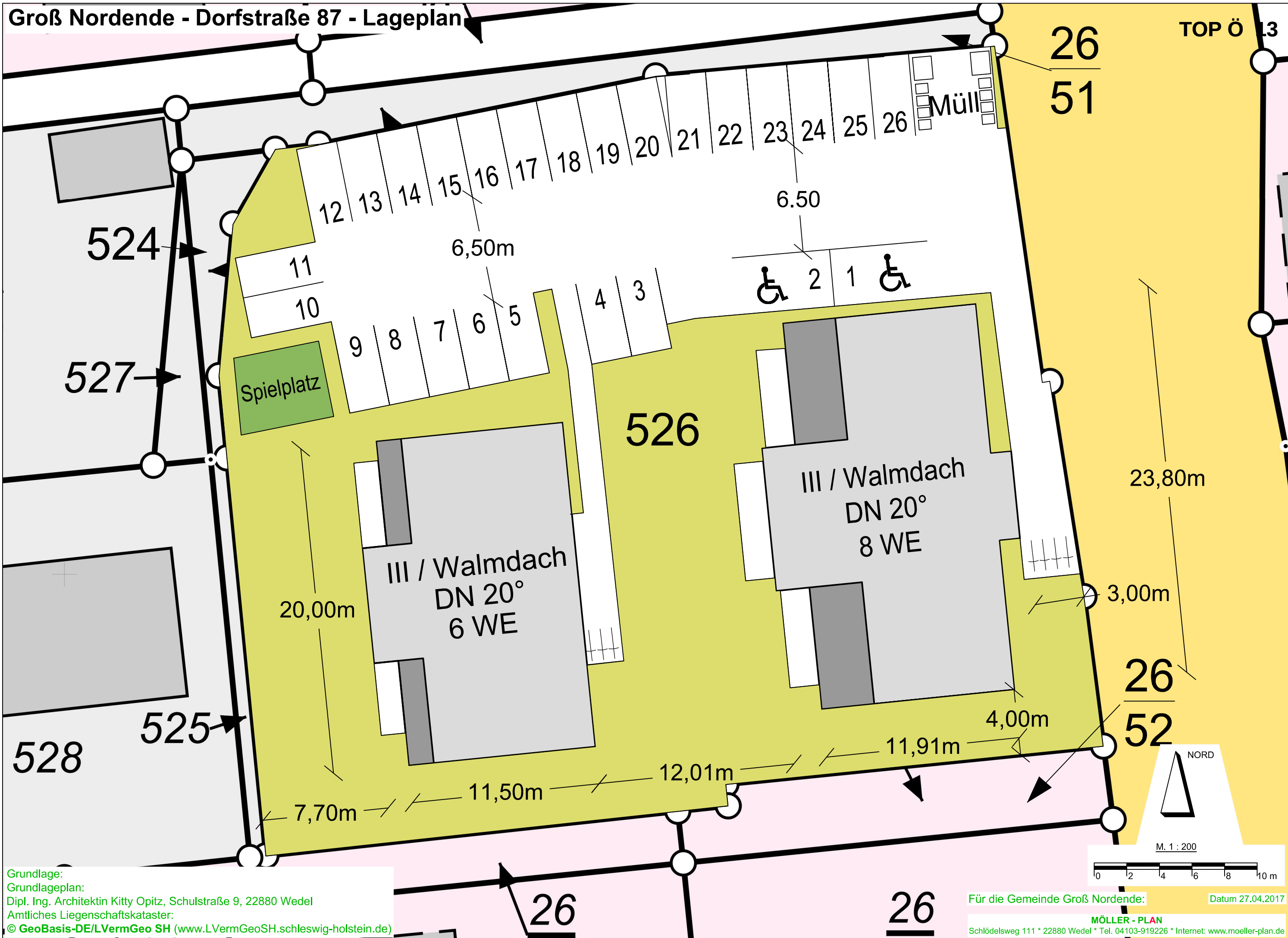
Im Detail sind diese Ziele im Planaufstellungsverfahren zu klären. Sie sollen dazu beitragen, dass in der Gemeinde Groß Nordende innerörtliche Entwicklungspotenziale genutzt werden können, ohne den Siedlungsbereich nach Außen auszudehnen. Gerade dies ist ein besonderes Anliegen des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein, dem durch diese Planung Rechnung getragen würde.

Wir bitten die Gemeindevertretung um die positive Begleitung dieses Vorhabens.

Mit freundlichem Gruß

Anlage: Lageplan M 1:200
 Geländeschnitt (Architekturbüro Opitz) M 1:200
 Ansichten (Architekturbüro Opitz) M 1:200

Groß Nordende - Dorfstraße 87 - Lageplan





Rückansicht (Westen)
HINTERHAUS



Seitenansicht

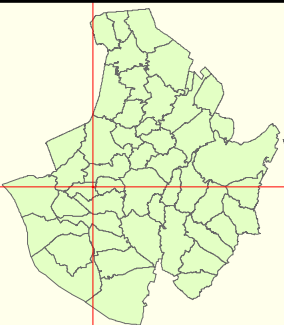


Rückansicht (Westen)
VORDERHAUS



Seitenansicht

 SPIELHAGEN Bauunternehmung GmbH Mühlenwuth 30 · 25489 Haseldorf Tel.: 04129 / 14 12 · Fax: 04129 / 9 52 31 www.spielhagen-bau.de	Planer	Dipl.Ing. Architektin Kitty Opitz Schulstraße 9, 22880 Wedel Fon 04103 - 84 221 Fax 04103 - 91 9265	
	Bauherr	Spielhagen Wohnungsbau GmbH Mühlenwuth 28a 25489 Haseldorf	
	Bauvorhaben	Neubau von 2 Mehrfamilienhäusern Dorfstraße 87 25436 Groß Nordende	
	Planinhalt	Ansichten	Datum 27.01.2017 Maßstab 1: 200 Plan-Nr. 03



nicht amtlicher Kartenauszug



Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0377/2017/GrN/BV

Fachbereich: Bürgerservice und Ordnung	Datum: 11.05.2017
Bearbeiter: Julia Furchert	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig- Holstein

Sachverhalt:

Am 28.03.2017 wurde in Neumünster die Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) gegründet.

Folgende Kommunen sind bereits Mitglied: Stadt Kellinghusen, Landeshauptstadt Kiel, Stadt Mölln, Stadt Neumünster, Stadt Norderstedt, Stadt Niebüll, Stadt Preetz, Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR, Kreis Segeberg, Gemeinde Timmendorfer Strand.

Seit der Gründung haben Barsbüttel, Kaltenkirchen, Henstedt-Ulzburg und Leck ihren Beschluss zum Beitritt gefasst.

Offiziell startet RAD.SH im Rahmen der jährlich vom Land durchgeführten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017.

In der Anlage sind Informationen zu den Aufgaben von RAD.SH und den Vorteilen für die Mitgliedskommunen enthalten.

Damit die Gemeinde Mitglied werden kann, sind folgende Dinge erforderlich:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien
- Benennung einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners
- Entrichtung der Beiträge
- Absicht zur Umsetzung einfacher Maßnahmen
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit

Stellungnahme der Verwaltung:

Es wird um Beratung und Beschlussfassung seitens des Gremiums gebeten.

Finanzierung:

Die Beiträge betragen für ordentliche Mitglieder bis 5.000 Einwohner 500,00 Euro im Jahr und für Mitglieder von 5.001 bis 10.000 Einwohnern 750,00 Euro jährlich.

Fördermittel durch Dritte:

-entfällt-

Beschlussvorschlag:

A: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) beizutreten.

B: Die Gemeinde beschließt der Kommunalen Arbeitsgemeinschaft zur Förderung des Fuß- und Radverkehrs in Schleswig-Holstein (RAD.SH) nicht beizutreten.

Ehmke

Anlagen:

Broschüre RAD.SH, Infobrief 1 – RAD.SH



Dr. Frank Nägele

Staatssekretär im Ministerium für
Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und
Technologie des Landes Schleswig-
Holstein

Radverkehr braucht Unterstützer und Strukturen

Radverkehr wird immer wichtiger – in der Freizeit, im Alltag, im Tourismus. Radverkehr als ein Grundpfeiler für nachhaltige Mobilität ist bei geringem Flächenbedarf leise, trägt zu einem munteren Stadtbild bei und leistet nicht zuletzt einen positiven Beitrag zur Gesundheit. Daher wollen viele Kommunen den Fahrradverkehr weiterentwickeln und attraktiver gestalten.

In vielen Bundesländern bestehen bereits Arbeitsgemeinschaften „Fahrradfreundlicher Verkehr“, um kommunale Lösungen in gegenseitiger Unterstützung und Zusammenarbeit zu erarbeiten. Positive wie negative Erfahrungen werden im professionellen Rahmen eines kommunalen Vereins bewertet und ausgetauscht.

Der Landtag hat daher Mittel bereitgestellt, um auch im echten Norden die Gründung einer solchen Arbeitsgemeinschaft für Gemeinden, Ämter und Kreise zu unterstützen.

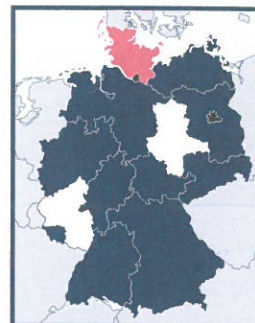
In einer kleinen, ehrenamtlichen Arbeitsgruppe wurden bereits erste Schritte vorbereitet. Dafür möchte ich mich an dieser Stelle herzlich bedanken.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Ihr Frank Nägele

RÄD.SH – der Verein für Fuß- und Radverkehr

In der Mehrheit der Bundesländer gibt es bereits Arbeitsgemeinschaften fußgänger- und fahrradfreundlicher Städte, Gemeinden und Kreise oder werden vorbereitet. In Anlehnung an deren Satzungen wurde ein Entwurf erstellt. In Schleswig-Holstein wird der Beitritt ohne große Hürden ermöglicht. Der Schwerpunkt der Tätigkeit ist auf die kommunale Praxis ausgerichtet.



Dazu gehören:

- Fortbildungsmaßnahmen
- Beratung von Mitgliedern
- Pflege und Vermittlung von Kontakten zu anderen Institutionen
- Mitgliederinformationen und Vernetzung der Akteure
- Durchführung jährlicher kommunaler Konferenzen
- eine gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit
- eine Geschäftsstelle unterstützt die Mitglieder, betreut die Gremien und präsentiert nach außen



Gründungsmitglied werden

TOP Ö 14

Erforderlich sind:

- Beschluss der Selbstverwaltungsgremien, Fuß- und Radverkehr fördern zu wollen
- Benennung einer/s AnsprechpartnerIn
- Entrichtung der Beiträge
- Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit



Die Mitgliedschaft steht offen für:

- kommunale Gebietskörperschaften
- Aufgabenträger kommunaler Gebietskörperschaften

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch nicht festgelegt
Land Schleswig-Holstein	



Gute Gründe für die Mitgliedschaft

- Austausch von Informationen und Vernetzung von Kommunen untereinander
- Gemeinsame Materialien als Muster und Vorlagen für Bürgerinformationen, Beschlüsse, Faltblätter, Ausstellungen, Infotafeln, Aktionsideen etc.
- Gemeinsame Kampagnen und Öffentlichkeitsarbeit
- Unterstützung bei Veranstaltungen und Aktionen
- Fachveranstaltungen, Exkursionen und Fortbildung
- Vernetzung zur gemeinsamen Beauftragung von Planungs- und Bauleistungen
- Information über Fördermöglichkeiten; Hilfe bei Antragsstellungen
- Radverkehr in Alltag, Freizeit und Tourismus
- Verknüpfung des Fuß- und Radverkehrs mit dem Öffentlichen Verkehr
- Berücksichtigung des Fußverkehrs und der Nahmobilität
- Mitwirkung bei der Verbesserung der Förder- und Finanzierungsregelungen, enge Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden
- Schaffung eines größeren politischen Gewichts für den Fuß- und Radverkehr

Auszeichnung fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen

Fußgänger- und fahrradfreundliche Kommunen können sich auszeichnen lassen. Sie stellen sich Kriterien, deren Erreichung durch eine Kommission geprüft werden. Die Auszeichnung ist zeitlich befristet und kann verlängert werden. Zertifiziert werden ausschließlich Mitglieder der RAD.SH.



Interesse?

Bitte nehmen sie Kontakt mit uns auf.

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26



Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33



www.RAD.SH

Fotos: Edwin Süselbeck und Kirsten Kock
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
4. Auflage September 2016

TOP Ö 14



RAD.SH

Kommunale Arbeitsgemeinschaft zur
Förderung des Fuß- und Radverkehrs in
Schleswig-Holstein



Zusammenarbeit mit touristischen Organisationen

Am 17.11.2015 fand ein Gespräch mit Kerstin Schneider (Tourismusreferat im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie), Arne Loeper (Referat VII 4110 im Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie) und Herrn Prüß (Geschäftsführer der Schleswig-Holstein Binnenland Tourismus e.V. (SHBT)) statt. Zusätzlich wurde die RAD.SH am 8.6.2016 im Rahmen der touristischen RAD AG im Wirtschaftsministerium unter Leitung von Frau Schneider vor 18 Touristikern präsentiert.

In beiden Gesprächen wurde klar, dass touristische Organisationen an weiteren Verbesserungen der Radverkehrsbedingungen interessiert sind. Handelnde Akteure sind aber Land und Kommunen.

Vorstellung auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016

Am 24.9.2015 haben wir (ADFC/VCD) das erste Mal die RAD.SH mit einem Vortrag öffentlich vorgestellt, und zwar auf der Fachtagung Radverkehr in Tönning mit insgesamt 62 Teilnehmern.

Am 13.10.2016 stellten wir die RAD.SH ein zweites Mal auf der Fachtagung Radverkehr vor, diesmal in Kiel mit insgesamt 50 Teilnehmern. Zusätzlich berichtete Frau Fuchs aus der Geschäftsstelle der AGFS aus Nordrhein-Westfalen, der ältesten dieser Arbeitsgemeinschaften, über die vielen Vorteile eines solchen Vereins.



Fachtagung Radverkehr am 13.10.2016 in Kiel

Durchführung von Workshops für interessierte Kommunen

Es wurden drei Workshops für interessierte Kommunen durchgeführt, und zwar am 2.12.2015 in Neumünster, am 8.3.2016 in Norderstedt und am 23.5.2016 in Preetz. Die Veranstaltungen dauerten etwa 2 Stunden.



1. Workshop am 2.12.2015 in Neumünster



Einladungen zu einem der drei Workshops gingen an

- Kreis Bad Segeberg
- Stadt Bargteheide
- Stadt Eckernförde
- Stadt Elmshorn
- Stadt Eutin (Mobilitätsbeirat)
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Heide
- Stadt Flensburg
- Stadt Itzehoe
- Stadt Kellinghusen
- Landeshauptstadt Kiel
- Stadt Lübeck
- NAH.SH
- Stadt Neumünster
- Stadt Norderstedt
- Kreis Nordfriesland
- Stadt Pinneberg
- Stadt Plön
- Stadt Preetz
- Amt Preetz Land
- Stadt Ratzeburg
- Stadt Rendsburg
- Stadt Schenefeld
- Stadt Schleswig (ADFC)
- Verkehrsministerium
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

TOP Ö 14

Eine Mitgliedschaft prüfen

- Stadt Elmshorn
- Stadt Flensburg
- Stadt Geesthacht
- Stadt Glückstadt
- Stadt Itzehoe
- Stadt Norderstedt
- Stadt Pinneberg
- Kreis Segeberg
- KielRegion

Die Gründung beschlossen haben

- Landeshauptstadt Kiel
- Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR
- Gemeinde Timmendorfer Strand
- Stadt Neumünster
- Stadt Preetz
- Stadt Mölln

Vorstellung bei der Stadt Rendsburg und der Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR

Am 25.2.16 erfolgte eine Vorstellung der RAD.SH im Umweltausschuss der Stadt Rendsburg. Dort beschloss man, dass statt der Stadt Rendsburg doch besser die Entwicklungsagentur für den Lebens- und Wirtschaftsraum Rendsburg AöR eine Mitgliedschaft prüfen soll. Daraufhin stellten wir am 20.4.16 in Jevenstedt dem Vorstand und am 25.5.16 in Rendsburg dem Vorstand und dem Verwaltungsrat das Konzept vor. Direkt im Anschluss wurde beschlossen, die RAD.SH mitzugründen.

Satzung - Entwurf

Es wurde ein Satzungsentwurf entwickelt, der insbesondere zusätzlich zur Fahrradfreundlichkeit den Aspekt der Fußgängerfreundlichkeit und der Nahmobilität verdeutlicht. Der Satzungsentwurf sieht einen niedrighschwelligem Beitritt vor und die Vergabe eines Zertifikates „fußgänger- und fahrradfreundliche Stadt“.

Mitgliedsbeiträge - Vorschlag

Es wurden Vorschläge für Mitgliedsbeiträge erarbeitet (s. Tabelle).

Weiteres Vorgehen

Aus sechs Kommunen liegen mittlerweile Beschlüsse vor, RAD.SH gründen zu wollen bzw. aus einer Kommune, Mitglied zu werden. Weitere Kommunen und ein Kreis haben ihr Interesse signalisiert, mitzugründen.

Im Herbst 2016 werden die 130 bisher nicht angesprochenen Städte, Ämter und Kreise sowie alle bereits Informierten über den aktuellen Stand der RAD.SH informiert.

Sobald mindestens 8 Gründungskommunen bereit stehen, kann die Gründung konkret vorbereitet werden. Dazu muss ein Satzungsentwurf und eine Organigramm erstellt werden. Anschließend müssten mehrere Vorbereitungsversammlungen durchgeführt werden, um sich final auf die Satzung zu einigen, mögliche Vorstandsmitglieder zu finden, den Geschäftssitz festzulegen und die Stellenausschreibung für die Geschäftsführung vorzubereiten. Nach Einigung auf eine Satzung wird diese noch einmal abschließend juristisch geprüft.

Gründung und offizieller Start 2017

Im Frühsommer 2017 könnte die Gründungsversammlung stattfinden. Nach erfolgter Eintragung ins Vereinsregister entscheidet die RAD.SH e.V. als juristische Person, ob sie bis zur Funktionsfähigkeit der Geschäftsstelle auf weitere externe Unterstützung von Seiten des VCD und ADFC zurückgreifen will.

Der offizielle Start der RAD.SH könnte dann auf der nächsten Fachtagung Radverkehr im Herbst 2017 stattfinden.

Seminar 29.5. - 2.6.2017 in Malente

Für den 29. bis 2.6.2016 ist das Seminar „Mobilität, Urbanität, Lebensqualität: Vom autogerechten Land zu neuen Konzepten qualitativer Mobilität“ in der Gustav-Heinemann-Bildungsstätte in Malente geplant, in dem es die beiden ersten Tage nur um die RAD.SH geht (<http://www.heinemann-bildungsstaette.de/59.html>).

Einwohner	Jahresbeitrag
0 - 5.000	500 €
5.001 - 10.000	750 €
10.001 - 20.000	1.000 €
20.001 - 50.000	2.000 €
50.001 - 100.000	3.000 €
ab 100.001	4.000 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (natürliche Personen)	ab 25 €
Fördermitglieder ohne Anspruch auf Leistungen (juristische Personen)	ab 100 €
Touristische Verbände	noch kein Vorschlag
Land Schleswig-Holstein	

AnsprechpartnerInnen:

Kirsten Kock, Verkehrsclub Deutschland, Landesverband Nord (VCD Nord)
info@RAD.SH | 0431/986 46-26

Carsten Massau, Allgemeiner Deutscher Fahrrad-Club (ADFC), Landesverband Schleswig-Holstein
info@RAD.SH | 0431/670 750 33

www.RAD.SH

Fotos: Alexander Grunwald-Gräf und Annika Jongeling
V.i.S.d.P.: Carsten Massau
2. Auflage November 2016

Infobrief 1 - RAD.SH TOP Ö 14

Auf der Basis der Ergebnisse einer Vorbereitungsgruppe zum Thema fahrradfreundliche Kommunen hatte das Wirtschafts- und Verkehrsministerium 2015 70.000 € für Maßnahmen bereitgestellt, um in Schleswig-Holstein, ähnlich wie in 10 anderen Flächenländern in Deutschland, die Gründung eines Vereins „fahrradfreundlicher Kommunen“ voran zu treiben. Nach ersten vorbereitenden Arbeiten wurden der ADFC und VCD mit der Akquise von Kommunen und der Gründung beauftragt. Akteure sind: Carsten Massau (ADFC), Kirsten Kock (VCD) sowie ehrenamtlich Edwin Süselbeck (ADFC) und Heinz-Hermann Ingwersen (VCD).

Zusammenfassung der bisherigen Aktivitäten der Vorbereitungsgruppe und der Projektarbeit:

- Satzungsentwurf und Vorschlag für eine Beschlussvorlage,
- Infomaterial (Faltblatt, Roll-Up, Infobrief 1),
- Internetseite angelegt: www.RAD.SH,
- 39 Kommunen angesprochen,
- 5 Multiplikatoren Gespräche durchgeführt,
- 3 regionale Workshops durchgeführt,
- 3 lokale Vorträge gehalten,
- 2 Vorstellungen auf den Fachtagungen Radverkehr 2015 und 2016.

Domain, Internetseite und E-Mail-Adressen

Es wurden folgende Domains gesichert:
www.rad.sh, www.rad-sh.de, www.sh-rad.de
Es wurde eine Internetseite eingerichtet: www.rad.sh (s. Bild)

Es wurden E-Mail-Adressen nach dem Muster Vorname.Nachname@RAD.SH eingerichtet.

Akquise von Kommunen

Es wurden insgesamt über 55 Verwaltungsmitarbeiter oder Kommunalpolitiker in 39 Kommunen persönlich angesprochen. Wir haben uns gezielt an Kommunen gewandt, bei denen uns gewisse Aktivitäten in der Radverkehrsförderung (z.B. Radverkehrskonzept, Radverkehrsbeauftragte, STADT-RADELN, Bike & Ride-Anlagen) bekannt waren und wir uns eine größere Chance auf Gründungsbeiratschaft erhofften.



Gemeinde Groß Nordende

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0381/2017/GrN/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 18.05.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Groß Nordende	12.06.2017	öffentlich
Gemeindevertretung Groß Nordende	21.06.2017	öffentlich

Erlass einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr

Sachverhalt:

Mit der Ergänzung des Brandschutzgesetzes (BrSchG) um die § 2 a und 2 b wurden für Kameradschaftskassen der Gemeindefeuerwehren und Ortsfeuerwehren gesetzliche Regelungen geschaffen. Danach können die Gemeinden durch Satzung Sondervermögen für die Kameradschaftspflege bilden. Bereits bestehende Kameradschaftskassen werden als Sondervermögen weitergeführt.

Das Gesetz verpflichtet den Wehrvorstand, für jedes Sondervermögen einen Einnahme- und Ausgabeplan aufzustellen, der alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben des Sondervermögens voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Darüber hinaus ist eine Sonderkasse einzurichten und eine Sonderrechnung zu führen.

Der Einnahme- und Ausgabeplan ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen und tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Lehnt die Gemeindevertretung die Zustimmung zur Einnahme- und Ausgabeplanung der Wehr ab, ist diese gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vom Wehrvorstand aufzustellen. Nach Beschlussfassung über die Einnahme- und Ausgaberechnung durch die Mitgliederversammlung ist diese der Gemeindevertretung vorzulegen.

Gemäß § 2 a BrSchG ist Näheres über den Inhalt und die Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, über die Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und über die Führung der Sonderrechnung durch Satzung zu regeln.

In § 2 b BrSchG sind Zuwendungen an die Feuerwehr geregelt. Dabei obliegen die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung ausschließlich der Wehrführung und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. Wertgrenzen über die Annahme von Zuwendungen an die Kameradschaftskasse sind in der Satzung zu regeln.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach dem Brandschutzgesetz sind die Gemeinden verpflichtet, Inhalt und Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans, Führung und Beaufsichtigung der Sonderkasse und die Führung der Sonderrechnung satzungsrechtlich zu regeln. Dieser Sitzungsvorlage liegt der Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr bei, die der Mustersatzung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein entspricht. Abweichungen von der Mustersatzung wären dem Innenministerium zur Zustimmung vorzulegen. Verwaltungsseitig wird daher geraten, die Satzung entsprechend der Mustersatzung zu beschließen.

Die Mustersatzung sieht Wertgrenzen für Zuwendungen an die Kameradschaftskassen (§ 3), bei der Deckungsfähigkeit und über- und außerplanmäßigen Ausgaben (§ 7) und für die Kassenführung (§ 9) vor, die individuell festzulegen sind. Seitens der Wehrführung sind hierzu keine Wünsche geäußert worden, so dass hierzu verwaltungsseitig Vorschläge eingearbeitet worden sind.

Finanzierung:

Bei der Kameradschaftskasse der Feuerwehr handelt es sich um Sondervermögen der Gemeinde. Das Sondervermögen wird zukünftig in entsprechenden Übersichten im Haushaltsplan der Gemeinde aufzuführen sein.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf zu beschließen.

Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr gemäß vorliegendem Entwurf.

Ute Ehmke
Bürgermeisterin

Anlagen:

Entwurf einer Satzung für Sondervermögen der Gemeinde für die Kameradschafts-
pflege der Freiwilligen Feuerwehr

Satzung für Sondervermögen der Gemeinde Groß Nordende**für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nordende**

Aufgrund des § 2 a des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein, beide in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 21. Juni 2017 folgende Satzung der Gemeinde für das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Groß Nordende erlassen:

§ 1 Kameradschaftskasse

In der Freiwilligen Feuerwehr besteht zur Pflege der Kameradschaft eine Kameradschaftskasse, die von der Kassenführung entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung geführt wird.

§ 2 Grundsätze der Finanzmittelbeschaffung

Die Einnahmen der Kameradschaftskasse bestehen aus Zuwendungen der Gemeinde sowie Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen (§ 2 b des Brandschutzgesetzes), im Übrigen aus Einnahmen aus der Durchführung von Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr sowie sonstigen Einnahmen und Beiträgen der fördernden Mitglieder.

§ 3 Zuwendungen an die Kameradschaftskasse

Über die Annahme einer Zuwendung an die Kameradschaftskasse entscheidet bis zu einer Wertgrenze in Höhe von 1.500,-- EUR der Wehrvorstand. Dieser kann die Entscheidung bis zu einem von ihm zu bestimmenden Betrag auf die Wehrführung übertragen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach § 2 b des Brandschutzgesetzes in Verbindung mit der Hauptsatzung.

§ 4 Einnahme- und Ausgabeplan

(1) Der Einnahme- und Ausgabeplan enthält den voraussichtlichen Bestand der Rücklage zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres sowie alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgabe der Kameradschaftskasse voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse.

(2) Für die Abteilungen können Teilpläne aufgestellt werden. Der Absatz 1 gilt für die Teilpläne entsprechend. Die Teilpläne sind in einer Gesamtplanung der Freiwilligen Feuerwehr zusammenzufassen.

(3) Der vom Wehrvorstand aufgestellte Einnahme- und Ausgabeplan wird von der Mitgliederversammlung beschlossen; er tritt nach Zustimmung der Gemeindevertretung in Kraft. Eine Ablehnung ist gegenüber dem Wehrvorstand zu begründen.

§ 5 Nachtragsplan

Der Einnahme- und Ausgabeplan kann nur bis zum Ablauf des Haushaltsjahres durch Nachtragsplan geändert werden. Für den Nachtragsplan gelten die Vorschriften für den Einnahme- und Ausgabeplan entsprechend.

§ 6 Verpflichtungsermächtigungen, vorläufige Haushaltsführung

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben aus laufenden Verträgen in künftigen Jahren dürfen im Ausnahmefall eingegangen werden. Verpflichtungen zur Leistung für Ausgaben für Vermögensgegenstände in künftigen Jahren dürfen nicht eingegangen werden.

(2) Ist die Einnahme- und Ausgabeplanung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht in Kraft getreten, so dürfen Ausgaben geleistet werden, für die eine rechtliche Verpflichtung nach Absatz 1 besteht oder die für die Durchführung von wiederkehrenden Veranstaltungen unaufschiebbar sind. Bei Ausgaben nach Satz 1 dürfen die Ansätze der Einnahme- und Ausgabeplanung des Vorjahres nicht überschritten werden.

§ 7 Deckungsfähigkeit, überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Ausgaben können im Rahmen der Einnahme- und Ausgabeplanung für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden.

(2) Mehreinnahmen bis zur Wertgrenze nach § 3 können für Mehrausgaben verwendet werden, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht.

(3) Zweckgebundene Mehreinnahmen dürfen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden; § 3 bleibt unberührt.

(4) Mehrausgaben entsprechend Absatz 2 und 3 sind keine überplanmäßigen Ausgaben.

(5) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

(6) Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat.

(7) Über die Leistung von unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben bestimmt die Wehrführung. Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben beträgt 1.000,-- EUR.

§ 8 Erwerb und Veräußerung von Vermögen

- (1) Durch die Kameradschaftskasse sollen Vermögensgegenstände grundsätzlich nur zur Kameradschaftspflege oder solche, die für das Durchführen von Feuerwehrveranstaltungen erforderlich sind, erworben werden.
- (2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.
- (3) Die Vermögensgegenstände sind, soweit für deren Anschaffung und Herstellung Ausgaben in Höhe von mindestens 500,-- EUR je Vermögensgegenstand entstanden sind, in einem Bestandsverzeichnis nachzuweisen.
- (4) Vermögensgegenstände, die zur Erfüllung der Aufgaben auf absehbare Zeit nicht gebraucht werden, dürfen veräußert werden. Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt dies entsprechend.

§ 9 Kassenführung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr führt die Kameradschaftskasse eigenständig und eigenverantwortlich. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Über die Verwendung der im Einnahme- und Ausgabeplan veranschlagten Ausgaben bis zu einer Höhe von 2.500,-- EUR entscheidet die Wehrführung; im Übrigen ist der Wehrvorstand ermächtigt, über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Einnahme- und Ausgabeplans zu entscheiden.
- (3) Die Kassenverwaltung hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Einnahme- und Ausgabeplans zu verbuchen. Zahlungen darf sie nur aufgrund von Entscheidungen nach Absatz 2 und Vorlage von schriftlichen Belegen annehmen und leisten. Unbare Zahlungsvorgänge sind von der Kassenverwaltung über ein gemeindliches Girokonto der Freiwilligen Feuerwehr abzuwickeln.
- (4) Die Kassenverwaltung führt fristgerecht Aufzeichnungen, in denen, zeitlich gegliedert, sämtliche Ausgaben und Einnahmen der Kameradschaftskasse sowie deren Art bzw. Zweck, die Höhe und der aktuelle Kassenstand kumulativ erfasst sind. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben bzw. Zu- oder Abgänge der Kameradschaftskasse sind durch Rechnungen, Quittungen oder ähnliche Nachweise zu belegen.
- (5) Die Kassenverwaltung führt das Bestandsverzeichnis nach § 8 Absatz 3 dieser Satzung des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege.

§ 10 Einnahme- und Ausgaberechnung

- (1) Die Einnahme- und Ausgaberechnung (Gesamtrechnung) ist das Ergebnis der Ausführung des Einnahme- und Ausgabeplans einschließlich des Bestandsverzeichnisses. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Ausgaben sowie Mehrausgaben sind zu erläutern. Die Darstellung der Einnahme- und Ausgaberechnung erfolgt entsprechend des Musters eines Einnahme- und Ausgabeplans für das Sondervermögen Kameradschaftskasse sowie des Musters eines Bestandsverzeichnisses für das Sondervermögen Kameradschaftskasse. Teilpläne der Abteilungen sind Bestandteil der Einnahme- und Ausgaberechnung.
- (2) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.
- (3) Die Kameradschaftskasse ist jährlich durch zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer zu prüfen, die von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte für das laufende Kalenderjahr gewählt werden. Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer dürfen nicht zum Wehrvorstand gehören. Die Prüfungsrechte nach § 116 der Gemeindeordnung sowie nach Kommunalprüfungsgesetz bleiben unberührt.
- (4) Über die vom Wehrvorstand vorzulegende Einnahme- und Ausgaberechnung beschließt die Mitgliederversammlung auf Antrag der Kassenprüferinnen oder der Kassenprüfer.
- (5) Die Einnahme- und Ausgaberechnung ist der Gemeindevertretung vorzulegen.

§ 11 Aufbewahrung von Unterlagen

Für die Aufbewahrung von Unterlagen sowie die Aufbewahrungsfristen gilt § 57 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO-Doppik) entsprechend. Die Aufbewahrung erfolgt bei der Gemeinde.

§ 12 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bei Abweichungen von der Mustersatzung:

~~Den Abweichungen von der Mustersatzung in den §§ hat das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein nach § 42 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz — BrSchG), in der gültigen Fassung, mit Erlass vom zugestimmt.~~

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.